

## Nachbesserungsbedarf bei EnWG-Novelle

Einkommensschwache Haushalte durch geplante Gesetzesänderungen stark betroffen

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

### Impressum

Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Team

Fachgruppe Recht

Große Friedberger Straße 13-17

60313 Frankfurt am Main

[lassek@verbraucherzentrale-hessen.de](mailto:lassek@verbraucherzentrale-hessen.de)

# Unsere Forderungen im Überblick

## 1. Keine Versorgungsunterbrechung im Sonderkundenvertragsverhältnis

Das Recht, die Stromversorgung einer Kundin oder eines Kunden zu unterbrechen, sollte allein dem Grundversorger vor Ort und dem regionalen Netzbetreiber zustehen.

## 2. Höchstgrenze bei Schätzungen

Sollte es für einen Stromversorger erforderlich werden, den Verbrauch einer Kundin oder eines Kunden zu schätzen, so darf er das höchstens über einen Zeitraum von zwölf Monaten tun.

## 3. Ausschlussfrist für die Verbrauchsabrechnung

Eine Verbrauchsabrechnung muss der Verbraucherin oder dem Verbraucher binnen eines Jahres nach Schluss des Abrechnungszeitraums gestellt werden. Diese Frist muss eine Ausschlussfrist sein.

## 4. Transparente Abrechnungen und Verbrauchsinformationen

Die Bestimmungen zu Verbrauchsabrechnungen und Verbrauchsinformationen müssen rechtsklar formuliert sein und den EU-Anforderungen genügen. Dazu gehört ein engmaschiger Zugang aller Verbraucherinnen und Verbraucher zu ihren Verbrauchsinformationen.

Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes beinhaltet wichtige Änderungen für alle Strom- und Gaskunden. Doch der „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“<sup>1</sup> – so lautet der sperrige Titel der Gesetzesnovelle – bringt in puncto Verbraucherrechte keineswegs nur Verbesserungen im Bereich der Energieversorgung mit sich. Wichtige Punkte bleiben unberücksichtigt. Zudem zeigen sich gravierende Verschlechterungen. Insbesondere einkommensschwache Haushalte werden nicht ausreichend vor hohen Energiekosten geschützt, obwohl die Europäische Union das seit langem fordert.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale Hessen besteht dringender Nachbesserungsbedarf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

Kernanliegen der Verbraucherzentrale Hessen ist es, Kundinnen und Kunden früh vor Energieschulden zu schützen, sodass eine Versorgungsunterbrechung generell vermieden werden kann.

Dem Gesetzesentwurf fehlen nach Auffassung der Verbraucherzentrale Hessen weitere Punkte, die von der EU schon lange per Richtlinie vorgesehen, aber bisher noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurden.

---

<sup>1</sup> [165-21.pdf \(bundesrat.de\)](#)

## **Dies betrifft insbesondere den Schutz vor Energiearmut.**

Die EU hat es bereits in ihrer Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt aus dem Jahr 2009 als Aufgabe der Mitgliedsstaaten geregelt, ein Konzept für schutzwürdige Kunden zu definieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese Kundengruppen angemessen vor Energiearmut und Energiesperren geschützt sind.<sup>2</sup> Trotz der genannten Richtlinie besteht in Deutschland bislang keine gesetzliche Definition des Begriffes „Energiearmut“ und auch kein fassbares Konzept zur Bekämpfung der Energiearmut. Die Bundesregierung sieht die Energiearmut als kein eigenständiges Problem an. Sie meint offenbar, dass diese mit Teil der allgemeinen Armutsbekämpfung sei.<sup>3</sup> Dementsprechend verweist das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in seiner Gesetzesbegründung auf Seite 67 bis 69 zum Gesetzesentwurf darauf, dass das Thema Energiearmut in Deutschland nicht im Energierecht, sondern im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Armutsbekämpfung im Sozialrecht geregelt werde. Dass diese Betrachtungsweise nicht richtig ist, zeigen die Empfehlungen der Kommission vom 18.06.2019 zu den Entwürfen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aller Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021–2030.<sup>4</sup> Darin wird Deutschland unter anderem empfohlen, das Konzept für die Bekämpfung der Energiearmut weiterzuentwickeln.

Die Verbraucherzentrale Hessen fordert daher, dass Art. 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Deutschland umgesetzt wird. Darüber hinaus sollte in Deutschland ein konkretes Konzept mit zusätzlichen konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut erarbeitet werden.

# **Unsere Forderungen im Einzelnen**

## **ad Ziffer 1 (Stellungnahme zu §41b EnWG-E)**

### **Keine Versorgungsunterbrechung im Sonderkundenvertragsverhältnis**

Das Recht, einer Verbraucherin oder einem Verbraucher den Strom oder das Gas abzustellen, steht aus Sicht der Verbraucherzentrale Hessen ausschließlich dem Grundversorgungsunternehmen zu.

Das hat seine Rechtfertigung, denn nur der Grundversorger ist gesetzlich verpflichtet, die regionalen Kundinnen und Kunden auch ohne Abschluss eines Vertrages mit Energie zu versorgen.

Aufgrund dieses Kontrahierungszwanges kann der Grundversorger sich nur schwer von zahlungsunwilligen Kunden lösen. Allein aus diesem Grund sollte ausschließlich

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:211:0055:0093:DE:PDF>

<sup>3</sup> Antwort der Bundesregierung u.a. zu der kleinen Anfrage der Abgeordneten Sven Lehmann, Dr. Julia Verlinden, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und weitere Abgeordnete und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: BT-Drucksache: 19/8383

<sup>4</sup> Empfehlung der Kommission vom 18.6.2019 zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans Deutschlands für den Zeitraum 2021–2030, ABl. C 297 v. 3.9.2019, S. 17-20.

dem Grundversorger, insbesondere bei Zahlungsausfall, ein Recht zur Versorgungssperre zustehen.

Das Recht zur Versorgungsunterbrechung soll nun aber im Zuge der Gesetzesnovelle auch jedem anderen Versorger zugebilligt werden. § 42b Abs. 2 EnWG-E räumt Energielieferanten das Recht zur Versorgungsunterbrechung in Sonderkundenverträgen ein, ohne dass die grundsätzlichen Voraussetzungen wie etwa Sperrandrohung, Sperrankündigung, Überschreiten der 100-Euro Bagatellgrenze und Wahrung der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden müssten.

Das ist übertrieben und nicht interessengerecht. Jeder Energielieferant, der nicht Grundversorger ist, kann sich durch Kündigung des Vertragsverhältnisses von seinen Kundinnen und Kunden trennen, die mit Zahlungen im Rückstand sind.

Darüber hinaus bedarf es keiner weiteren Druckmittel wie der Androhung einer Versorgungssperre. Zudem ist an das Recht des Grundversorgers zur Sperrung der Energieversorgung eine Pflicht zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit gekoppelt, um größeren Schaden für das Leben gefährdeter Personen wie Kranken, Pflegebedürftigen, Schwangeren und Kleinkinder zu verhindern. Diese Pflicht fehlt in der Gesetzesnovelle vollständig, wenn das Recht zur Durchführung einer Versorgungssperre außerhalb der Grundversorgung gelten soll.

Zumindest müsste vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung geprüft werden, ob die Zahlungsrückstände vom Verbraucher angemessen und in zumutbarer Weise reguliert werden können. Sofern eine Regulierung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich sein sollte, so wäre im Sonderkundenvertragsverhältnis in jedem Fall die fristlose Vertragskündigung einer Versorgungssperre vorzuziehen, da sie keine weiteren Kosten produziert.

### **Informationspflichten im Vorfeld einer Versorgungsunterbrechung und Schlichtungsangebot**

**§ 41b Abs. 2 EnWG-E** sieht vor, dass Haushaltskunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über die Möglichkeiten zur Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung zu informieren sind. Bei Festhalten an einer Sperrregelung im Sonderkundenverhältnis im Rahmen der EnWG-Novelle muss für betroffene Verbraucher jedenfalls gewährleistet sein, dass sowohl die Informationen als auch die Sperrandrohung und auch die Sperrankündigung eindeutig formuliert und drucktechnisch hervorgehoben werden.

Des Weiteren wäre die Einführung eines verbindlichen **Schlichtungsangebots** des Gläubigers, verbunden mit der Verpflichtung der Benennung einer zu konsultierenden unabhängigen Beratungsinstitution vor Ort, zu prüfen (entsprechende Forderungen hat die Verbraucherzentrale Hessen für den Grundversorgungsbereich gestellt). Darüber hinaus müssen „alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung“ der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verbraucher gerecht werden. Zudem müssen die genannten Schuldnerberatungsstellen behördlich anerkannte und bestenfalls gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen sein.

## **ad Ziffer 2 (Stellungnahme zu §40a EnWG-E - Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen)**

### **Höchstgrenze bei Schätzungen**

Sollte es die Situation erfordern und der Verbrauch einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers nur per Schätzung zu ermitteln sein, so darf das nur eine zeitlich sehr begrenzte Ausnahme darstellen. Das Schätzen des Verbrauchs über mehr als zwölf Monate muss daher per Gesetz ausgeschlossen werden.

Begründung: Teuer wird es für Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn eine Verbrauchsschätzung sehr weit unter dem tatsächlichen Jahresverbrauch liegt. Dann ist zwar zunächst wenig zu zahlen. Das dicke Ende kommt, wenn der Verbrauch dann später tatsächlich abgelesen wird. Dann behauptet der Versorger meist, der hohe Verbrauch sei erst unlängst zu den in der Zwischenzeit viel höheren Tarifen angefallen.

Schätzungen über mehrere Jahre führen mitunter zu sehr hohen Nachforderungen, die den betroffenen Haushalt in eine Verschuldung treiben können. Beträge von mehreren Tausend Euro sind keine Seltenheit. Das Unvermögen, solche hohen Kosten in zahlbaren Raten abzutragen, fördert bei einkommensschwachen Haushalten die Verschuldung und führt in Folge zu Versorgungssperren und Energiearmut.

## **ad Ziffer 3 (Stellungnahme zu §40b EnWG-E, Rechnungs- und Informationszeiträume)**

### **Ausschlussfrist für die Verbrauchsabrechnung**

Auch verspätete Abrechnungen führen schnell dazu, dass der Überblick über Energieverbrauch und -kosten verloren geht. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Hessen muss daher die Rechnungsstellung verbindlich innerhalb eines Jahres nach Schluss der Abrechnungsperiode erfolgen und nach Ablauf dieses Zeitraums als ausgeschlossen gelten.

Die Abrechnung selbst darf dabei nicht mehr als zwölf Monate Verbrauch umfassen. Ähnliches gilt seit Jahrzehnten zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer im Mietrecht für die Abrechnung der Nebenkosten (§ 556 Absatz 3 BGB). Es ist unverständlich, dass diese Art der Ausschlussfrist für Abrechnungen noch nicht Einzug ins Energierecht gehalten hat.

Des Weiteren sollen Energieabrechnungen der Preisangabenverordnung (PAngV) unterliegen und zusätzlich auch die Gesamt-Bruttopreise pro kWh ausweisen. Die reine Angabe des Nettopreises zusätzlich aller anderen Preisbestandteile reicht nicht aus.

Verbraucherinnen und Verbrauchern muss es auch ohne mühsame Addition aller Preisbestandteile möglich sein, den Bruttopreis auf ihrer Abrechnung zu erkennen. Bei Energieabrechnungen muss klar ersichtlich sein, ob der angegebene Zählerstand abgelesen, errechnet oder geschätzt wurde. Die derzeitige Praxis bezeichnet zwar die Herkunft des Zählerstands, es gibt jedoch unklare Angaben. Beispielsweise kann die Angabe „Ermittlung durch Netzbetreiber“ auf einen abgelesenen oder einen errechneten Zählerstand hinweisen.

## ad Forderung 4 (Stellungnahme zu §40b EnWG-E)

### Transparente Abrechnungen und Verbrauchsinformationen

Nach § 40b EnWG-E sind Energielieferanten verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl in Zeitabschnitten abzurechnen, die **ein Jahr** nicht überschreiten dürfen, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Sie sind ferner verpflichtet, allen Letztverbrauchern anzubieten

- 1. eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung,*
- 2. die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie*
- 3. mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.*

Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf Verlangen zukünftig auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erhalten können. Es bleibt jedoch unklar, ob diese unentgeltlich erstellt wird oder nicht. Hier muss Rechtsklarheit herrschen. Kürzere Rechnungsintervalle, die nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, würden insbesondere einkommensschwachen Haushalten helfen, die Kostenkontrolle über ihren Energieverbrauch zu erlangen. Zudem motivieren kürzere Abrechnungszeiträume zu energiesparendem Verhalten, da der Effekt schnell im Portemonnaie spürbar ist. Zumindest eine unentgeltliche Zwischenrechnung sollte aber allen Kunden angeboten werden, so dass im Falle von Zahlungsrückständen nach Abrechnung schnell reagiert werden kann, zum Beispiel durch Erstellung eines Ratenplans.

Verbraucherinnen und Verbraucher, die durch Verschlussvorrichtungen des Vermieters oder Netzbetreibers keinen freien Zugang zu ihrem Zähler haben, muss zur Verbrauchskontrolle mindestens einmal im Monat ein abgelesener Zählerstand übermittelt werden.

Kostentransparenz und Kontrollmöglichkeiten sind wesentliche Grundlagen zur Verhinderung von Energieschulden und Energiearmut. Kurze Abrechnungszeiträume und Verbrauchsinformationen verhindern, dass sich nicht mehr bezahlbare Rückstände entwickeln. Sie tragen außerdem dazu bei dass Problemlagen, wie beispielsweise eine vergessene Zählerabmeldung früher erkannt werden.

Frankfurt, 5. März 2021

### Kontakt

Verbraucherzentrale Hessen e.V.  
Fachgruppe Recht  
Große Friedberger Straße 13-17  
60313 Frankfurt am Main